



Medienmitteilung

Datum	30. August 2013
Freigabe ab	sofort
Bemerkungen	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Tel. 230 13 23
Seiten	-3-

Banken erlassen Richtlinie zur Steuerkonformität

Im Bestreben, ungesteuerte Vermögenswerte vom Finanzplatz Liechtenstein fernzuhalten, haben sich die liechtensteinischen Banken zu einheitlichen Mindeststandards in Bezug auf die anzuwendenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden verpflichtet.

Bereits vor einem Jahr haben die liechtensteinischen Banken im Zusammenhang mit den laufenden Abkommensverhandlungen mit verschiedenen Staaten eine Richtlinie erlassen, welche sie verpflichtete, vor Inkrafttreten allfälliger Regularisierungslösungen einer Verschiebung von Vermögen aus dem Anwendungsbereich dieser Abkommen nicht aktiv Vorschub zu leisten. Damit liessen sie allfällige Bedenken hinsichtlich der sogenannten Abschleicherthematik gar nicht erst aufkommen. Nun haben die liechtensteinischen Banken eine nochmals wesentlich weiter gefasste Richtlinie hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden verabschiedet.

Einheitlicher Mindeststandard

Die Richtlinie hält in ihren Grundsätzen fest, dass es zwar weiterhin Aufgabe der Kunden sei, ihren Steuerpflichten nachzukommen, gleichzeitig sei es den Banken aber wichtig, Massnahmen zu ergreifen, um ungesteuerte Gelder vom Finanzplatz fernzuhalten und sich nicht dem Vorwurf der Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten auszusetzen. „Wir sind laufend bestrebt, das Ansehen unseres Finanz- und Bankenplatzes zu wahren. Die Banken haben sich mit der ICMA Private Banking Charter of Quality höchsten internationalen Qualitätsstandards auf Grundlage der drei Grundprinzipien Integrität, Transparenz und Professionalität verschrieben“, so Simon Tribelhorn, Geschäftsführer des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV). "Basierend darauf liefern die Banken mit der vorliegenden Richtlinie eine Systemantwort im Sinne von bankenplatzweiten Mindeststandards". "Die Richtlinie ist eine konsequente Fortführung und Formalisierung der bereits seit längerem auf dem Bankenplatz eingeschlagenen und praktizierten Steuerkonformitätsstrategie und bringt erneut zum Ausdruck, dass sie es damit ernst meinen", fügt LBV-Präsident Adolf E. Real hinzu. Sie verleihe auch der Abkommensstrategie Liechtensteins Glaubwürdigkeit und Nachdruck.

Herzstück «Risikobasierter Ansatz»

Herzstück der Richtlinie bildet der sogenannte risikobasierte Ansatz. Danach sind die Banken verpflichtet, vor der Eröffnung einer Kundenbeziehung und der Entgegennahme von entsprechenden Vermögenswerten im Falle eines erhöhten Risikos steuerrechtswidrigen Verhaltens weitere Abklärungen zu treffen. Die Richtlinie führt dazu beispielhaft verschiedene risikoe erhöhende und risikominimierende Faktoren auf, welche die Banken in Betracht zu ziehen haben. Führen die Abklärungen nicht zu einem plausiblen Ergebnis, so haben die Banken die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung und die Annahme der Vermögenswerte abzulehnen. Analog haben die Banken bei der Annahme von Neugeld bei Bestandskunden vorzugehen.

Bestandskunden, mit deren Domizilland eine staatsvertragliche Vereinbarung zur Regularisierung von Vermögenswerten besteht, wie beispielsweise das UK-LDF oder das österreichisch-liechtensteinische Abgeltungssteuerabkommen, werden ebenso auf ihrem Weg in die Steuerkonformität unterstützt wie alle übrigen Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein. Anliegen ist es, die Bestandskunden im Bedarfsfall aktiv in die Steuerkonformität zu begleiten und Liechtenstein als attraktiven, steuerkonformen Finanzplatz zu erhalten.

Verschärfte Sorgfaltspflichten auch bei Bartransaktionen

Bereits bis anhin galten auf Basis der im vergangenen Jahr erlassenen Richtlinie im Hinblick auf die Verhandlungen des Steuerabkommens mit Österreich und eines möglichen Abkommens mit Deutschland gewisse Restriktionen bei Barsaldierungen. Da Bartransaktionen potenziell geeignet sind, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder andere Steuerdelikte zu fördern, wurden die Vorschriften für Barausgänge generell nochmals verschärft. So dürfen Barausgänge im Gegenwert von mehr als CHF 100'000 unter anderem nur zugelassen werden, wenn plausibel ist, dass damit kein Steuerdelikt begangen oder fortgeführt wird. Die Banken sind zudem verpflichtet, für entsprechende Barausgänge besondere Kontrollmechanismen in ihren internen Weisungen/Reglementen vorzusehen.

Verband prüft Umsetzung

Die Banken erlegen sich diese Richtlinie im Sinne eines gemeinsamen Praxisstandards am Bankenplatz selbst auf. Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch den Liechtensteinischen Bankenverband. Der LBV wird mit dieser Aufgabe bereits im November 2013 beginnen. Die Richtlinie selbst tritt per 1. September 2013 in Kraft und ist von den Banken spätestens bis zum 31. Oktober 2013 umzusetzen.

Die Richtlinie kann in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage des Bankenverbandes (www.bankenverband.li) heruntergeladen werden.

Über den Liechtensteinischen Bankenverband

Der Liechtensteinische Bankenverband wurde 1969 gegründet und ist die Stimme der in Liechtenstein tätigen Banken im In- und Ausland. Er ist einer der wichtigsten Verbände des Landes und spielt eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Entwicklung des Finanzplatzes. Bei der Vertretung der Interessen der Mitglieder werden die Grundsätze von Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit beachtet. Als Mitglied des Europäischen Bankenverbandes (EBF) und des European Payments Council (EPC) ist der Liechtensteinische Bankenverband ein wichtiges Mitglied von Schlüsselgremien auf europäischer Ebene und spielt eine aktive Rolle im europäischen Gesetzgebungsprozess.

Weitere Informationen:

Simon Tribelhorn, Geschäftsführer

Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)

Tel: +423 230 13 23, Fax: +423 230 13 24

medien@bankenverband.li, www.bankenverband.li